

Allgemeinverfügung vom 28.05.2021 zur Anordnung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne des § 16 CoronaTestQuarantäneVO sind

Auf Grund von § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 16, 17 und 18 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 8. April 2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I.

Nr. 1 Anordnung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne des § 16 CoronaTestQuarantäneVO sind

¹Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) sog. enge Kontaktpersonen sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern. ²Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt. ³Dies kann insbesondere eine positiv auf das Coronavirus getestete Person (Indexperson) sein, die von dem Gesundheitsamt entsprechend unterrichtet und angewiesen wurde.

⁴Dies gilt nicht für Haushaltsangehörige im Sinne des § 16 CoronaTestQuarantäneVO, deren Quarantänepflicht sich aus der vorgenannten Verordnung ergibt. ⁵Ebenso wird die Absonderungspflicht für Patientinnen und Patienten in Gesundheitseinrichtungen und für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht an dieser Stelle geregelt.

⁶Die Absonderungspflicht nach dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vom 08.05.2021, es sei denn, sie besteht wegen des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder wegen der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Nr. 2 Dauer der häuslichen Absonderung

Sofern das Gesundheitsamt keine andere Entscheidung trifft und sich nichts anderes aus der QuarantäneVO ergibt, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung mit Ablauf des 14. Tages nach dem maßgeblichen Kontakt zu der auf das Coronavirus positiv getesteten Person und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Nr. 3 Ausnahme zur häuslichen Absonderung für enge Kontaktpersonen

Enge Kontaktpersonen dürfen für zwingende Arztbesuche die Wohnung verlassen.

Nr. 4 Weitere Definitionen, Verhältnis zu behördlichen Verfügungen und zur QuarantäneVO NRW

¹Mit „Coronavirus“ ist das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) gemeint. Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome im Sinne der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung werden wie folgt festgelegt: Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Muskelschmerzen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, andauernde Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Lymphknotenschwellung, Schläfrigkeit. ²Für das Vorliegen von Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen im Sinne der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung genügt es, wenn bei einer Person mindestens eines der vorgenannten Symptome auftritt. ³Symptomfreiheit bedeutet das Nicht-Vorliegen der genannten Symptome. ⁴Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief. Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor. ⁵Die Bestimmungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bleiben im Übrigen unberührt. ⁶Die Kriterien des RKI zur Einordnung als enge Kontaktperson sind abrufbar auf der Webseite des RKI (www.rki.de) bzw. auf der dortigen Unterseite

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html.

II.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung entspricht im Wesentlichen der vom 22.02.2021, hier wurde die Bezugnahme auf andere Vorschriften aktualisiert und die Regelung des § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung berücksichtigt.

Die Anordnung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen stellt ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Pandemie dar. Sie ist erforderlich, um mögliche Infizierte daran zu hindern, das Virus weiter zu verbreiten. Bei so genannten engen Kontaktperson ist anzunehmen, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, auch wenn sie derzeit nicht krank sind oder tatsächlich verdächtig sind, am Corona-Virus erkrankt zu sein (Ansteckungsverdächtiger). Daher können sie im Rahmen einer Schutzmaßnahme im Sinne des § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG von anderen nicht infizierten Personen abgesondert werden (Quarantäne). Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie besteht ein hohes Risiko, dass bereits infizierte Personen aufgrund ihrer Erkrankung andere Personen (sog. enge Kontaktpersonen) ebenfalls infizieren. Die sog. engen Kontaktpersonen müssen bis zum Ende der Inkubationszeit für 14 Tage befristet isoliert, bzw. in ihrer Wohnung abgesondert werden.

Die Zeit, in der die Kontaktpersonen abgesondert werden, orientiert sich an dem Zeitraum, in dem sich eine Infektion durch Symptome äußern kann. Der Zeitraum beginnt mit dem letzten Kontakt mit der erkrankten Person. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, wurde die Quarantäne als diejenige Maßnahme ausgewählt, die verhältnismäßig ist. Die räumliche Quarantäne ist zwar eine schwerwiegende Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Jedoch ist die weniger einschränkende Maßnahme wie z.B. eine Beobachtung nach § 29 IfSG, mit einer regelmäßigen Meldung bei einem Arzt des Gesundheitsamtes, nicht gleich gut geeignet, dem hohen Infektionsrisiko eines unbestimmten Personenkreises entgegenzuwirken. Die Quarantäne ist daher das mildere Mittel.

Die Quarantäne ist an die Mitteilung geknüpft, dass jemand enge Kontaktperson ist. Zu dieser Mitteilung kann sich die Stadt auch Dritter als Verwaltungshelfer bedienen, d.h. sie kann insbesondere vom Infizierten erfolgen. Aufgrund des Anstiegs der Testungen und der Zahl der positiv getesteten Personen ist es zur Eindämmung der Virusverbreitung erforderlich, dass sog. enge Kontaktpersonen möglichst schnell und unbürokratisch von ihrem Infektionsrisiko bzw. ihrer potenziellen Infektion Kenntnis erlangen und sich in Quarantäne begeben. Es ist geboten, enge Kontaktpersonen möglichst umgehend über ihre Risikolage zu unterrichten. Eine unbürokratische Möglichkeit, enge Kontaktpersonen zu unterrichten, ist die Kontaktaufnahme über die Indexperson (die i.d.R. auch die Kontakte benannt hat). So kann (auch digitalen) Postlaufzeiten der Behörden vorgegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen